

Erhalt Ihrer Liquidität durch Rückerstattung der geleisteten Umsatzsteuersondervorauszahlung

Liebe Mandanten und Partner der AWI TREUHAND,

heute wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen und Heimat eine weitere Steuererleichterung zur Deckung einer Liquiditätslücke für bayerische Unternehmen beschlossen.

Bayern zahlt den Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind, auf Antrag die bereits für das Jahr 2020 geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlung zurück.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitung des Antrags nur zeitnah erfolgen kann, wenn er über das ELSTER-Online-Portal gestellt wird. Von der Einreichung von schriftlichen Anträgen ist abzusehen.

Bei der Anmeldung muss folgendes beachtet werden:

Kennzeichnung der Anmeldung als Berichtigung (Kennzahl 10 = „1“)

Höhe der Umsatzsteuersondervorauszahlung mit 0 Euro (Kennzahl 38 = „0“).

Durch dieses Verfahren wird die Sondervorauszahlung vollständig erstattet. Die Dauerfristverlängerung als solche bleibt dennoch bestehen.

Sollten Sie in einen Liquiditätsengpass geraten, kommen Sie bitte auf uns zu, wir übernehmen gerne für Sie die Anmeldung.

Die Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministerium für Finanzen und Heimat im Original sehen Sie in der Anlage.

Wir hoffen, dass wir einige vordringliche Fragen mit dieser Kurzdarstellung beantworten konnten.

Für weitergehende Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Raab
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Margot Liedl
Steuerberaterin

AWI TREUHAND Steuerberatung GmbH & Co. KG

Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg
Telefon: **+49 (0)821 90643-0** | eMail: **awi@awi-treuhand.de**

FÜRACKER: WIR SCHAFFEN MEHR LIQUIDITÄT FÜR BAYERISCHE UNTERNEHMEN!

Bayern zahlt Unternehmen auf Antrag bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen wieder zurück

„Bayern dreht gerade an allen möglichen Stellschrauben um unsere Unternehmen bestmöglich zu unterstützen und liquide zu halten. Wo wir entgegenkommen können, machen wir das auch.

Dementsprechend werden wir den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen auf Antrag die Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 wieder zurückzahlen“, betonte Finanzminister Albert Füracker.

Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen mit monatlichem Voranmeldungszeitraum ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet. Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung, den Unternehmen wieder zur Verfügung gestellt werden.

Praktischer Hinweis zur Antragstellung:

Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berichtigten Anmeldung via ELSTER entsprechend des Vordrucks „USt 1 H“ (Wert 1 in Zeile 22) mit dem Wert „0“ in der Zeile 24.